



Gemeinde GNESAU

Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	19.12.2024
Zahl:	902/2024
Betreff:	Voranschlag 2025
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 17.12.2024, Zl. 902/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Erträge:	€ 3.145.200,00
Aufwendungen:	€ 3.450.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 305.500,00

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.852.500,00
Auszahlungen:	€ 3.047.000,00

Geldfluss aus der operativen Gebarung: € - 194.500,--

Einzahlungen investive Gebarung:	€ 14.600,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 52.600,00

Geldfluss aus der investiven Gebarung: € - 38.000,--

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 0,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 160.100,--

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit: € - 160.100,--

Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 392.600,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt. Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau unter www.gnesau.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

